

An die  
Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage  
zu TOP I. 1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
am 16. November 2006**

**Erlass der XXVIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (gültig ab 01.01.2007)**

**Gebührenkalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2007**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2 %
b) Fußgängerzonen	67 %
c) Innerörtliche Straßen	21 %
d) Überörtliche Straßen	30 %

2. Bei den Anliegerstraßen wird die **hälftige Kostenüberdeckung**, bei den innerörtlichen Straßen und überörtlichen Straßen werden die **hälftigen Kostenunterdeckungen** und bei den Fußgängerzonen die **volle Kostenüberdeckung** aus dem Jahr 2005 in das Jahr 2007 vorgetragen. Darüber hinaus werden bei den Anliegerstraßen die verbliebene hälftige Kostenüberdeckung und bei den innerörtlichen und überörtlichen Straßen die verbliebenen hälftigen Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2004 vorgetragen.

3. Die Gebührensätze pro lfd. Meter Grundstücksseite werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,24 €
b) Fußgängerzonen	8,91 €
c) Innerörtliche Straßen	4,33 €
d) Überörtliche Straßen	4,26 €

4. Die XXVIII. Änderungssatzung (Anlage A) und die zugehörigen Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage B) werden beschlossen.

Die Gebührenkalkulation (Anlage E) wird Bestandteil des Beschlusses.

## Begründung:

Die Straßenreinigungsgebühren sind zuletzt für das Jahr 2006 festgesetzt worden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 hat ergeben, dass eine Änderung der Gebührensätze wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsgebotes und Kostenüberdeckungsverbotes erforderlich ist.

Der Gebührenanteil für die Allgemeinheit, den die Stadt selbst zu tragen hat, ist durch den Rat festzulegen. Er beträgt lt. Beschluss des Rates vom 15.12.2005 ca. 20 %.

Der kommunale Eigenanteil muss lt. Kommentierung zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen. Von den Gesamtkosten ist ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung abzusetzen. Dieser muss nach herrschender Meinung und derzeit gültiger Rechtsprechung mit mindestens 10 % angesetzt werden.

Ein weiterer Abzug muss erfolgen, wenn Flächen gereinigt werden, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen). Dieser Anteil muss lt. der Kommentierung – vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse - in der Regel mindestens etwa 15 % betragen. Da nach der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Meerbusch einige nicht gebührenrelevante Kosten direkt auf gesonderte Endkostenstellen gebucht werden und somit nicht in den Gesamtkosten enthalten sind, ist hier eine Reduzierung dieses Anteiles auf 10 % angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren von den gebührenfähigen Gesamtkosten ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 20 % abzusetzen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteil in Höhe von ca. 20 % beizubehalten.

Um die Beibehaltung eines Allgemeinanteiles von ca. 20 % sicherzustellen, ist es **nicht** notwendig die Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen neu festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die im letzten Jahr durch den Rat festgesetzten Allgemeinanteile der einzelnen Straßengruppen ebenfalls beizubehalten.

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) **sind** Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Hier besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen atypischer Umstände, Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen.

Die Betriebskostenabrechnung für den Kalkulationszeitraum 2005 hat für die Straßengruppen der Anliegerstraßen und der Fußgängerzonen eine Überdeckung und für die Straßengruppen der innerörtlichen Straßen und der überörtlichen Straßen eine Unterdeckung ergeben. Diese Über-/Unterdeckungen können frühestens im Kalkulationszeitraum 2007 ausgeglichen werden und sind spätestens im Kalkulationszeitraum 2008 auszugleichen. Es ist darüber zu entscheiden, **wann** die Kostenüberdeckungen und die Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenüberdeckung der Anliegerstraßen und die Kostenunterdeckungen der innerörtlichen Straßen und der überörtlichen Straßen jeweils hälftig in die Jahre 2007 und 2008, sowie die Kostenüberdeckung der Fußgängerzonen in das Jahr 2007 vorzutragen. Hierzu verweise ich auf die beigelegte Betriebskostenabrechnung 2005 und auf die beigelegte Gebührenkalkulation 2007.

Wegen verschiedener Zugänge, Abgänge und Umstufungen von Straßen sowie redaktioneller Berichtigungen ist es des Weiteren erforderlich, das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung) zu ändern.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor:

1. die Anteile der Allgemeinheit an den einzelnen Straßengruppen wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	2 %	(alt 2 %)
b) Fußgängerzonen	67 %	(alt 67 %)
c) Innerörtliche Straßen	21 %	(alt 21 %)
d) Überörtliche Straßen	30 %	(alt 30 %)

2. zur Berechnung der zu verteilenden Kosten bei den Anliegerstraßen die **hälftige Kostenüberdeckung**, bei den innerörtlichen Straßen und überörtlichen Straßen die **hälftigen Kostenunterdeckungen** und bei den Fußgängerzonen die **volle Kostenüberdeckung** aus dem Jahr 2005 und darüber hinaus bei den Anliegerstraßen die verbliebene hälftige Kostenüberdeckung und bei den innerörtlichen und überörtlichen Straßen die verbliebenen hälftigen Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2004 vorzutragen.

3. zur Deckung der verbleibenden Kosten die Gebühren für 2007 pro lfd. Meter Grundstücksseite wie folgt festzusetzen:

a) Anliegerstraßen	1,24 €	(alt 1,36 €[-0,12 €])
b) Fußgängerzonen	8,91 €	(alt 9,36 €[-0,45 €])
c) Innerörtliche Straßen	4,33 €	(alt 3,99 €[0,34 €])
d) Überörtliche Straßen	4,26 €	(alt 3,95 €[0,31 €])

Auf die als Anlage E beigefügte Gebührenkalkulation 2007 einschließlich Erläuterung und Anlagen wird verwiesen.

4. das Straßenverzeichnis entsprechend der beigefügten Anlage C aus den dort genannten Gründen zu ändern.

Sprecher im Rat: \_\_\_\_\_

In Vertretung

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

**Anlagen**

- A XXVIII. Änderungssatzung
- B Änderungen zum Straßenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung)
- C Erläuterungen zur Anlage B
- D Betriebskostenabrechnung 2005
- E Gebührenkalkulation 2007